



Governance und Finanzierungsrichtlinien für Technologieplattformen für Forschung der UZH

Konzeptpapier von der Universitätsleitung genehmigt am 27.11.2014,
mit Anpassungen durch die Technologiekommission (Version vom 20.9.2017)

Verfasser

Andrea Hussong, Bedarfsmanagement Infrastruktur
Beatrice Brunner, Prorektorat Medizin und Naturwissenschaften
Thomas Trüeb, Infrastruktur

Workshop Teilnehmer

Prof. Johannes Loffing, Anatomie, ZMB
Prof. Joe Jiricny, Molekulare Krebsforschung, FGCZ
Prof. Klaas Enno Stephan, IBT
Prof. Ralph Schlapbach, FGCZ
Prof. Oliver Zerbe, Anorganische Chemie, NMR-Facility
Dr. Cornelia Schauz, Forschung und Nachwuchsförderung

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
1.1 Ausgangslage und Zielsetzung	3
1.2 Grundsätze	3
1.3 Geltungsbereich und Abgrenzung des Konzepts	4
2 Definition und Leistungen der Technologieplattformen	4
2.1 Definition von Technologieplattformen	4
2.2 Formen von Technologieplattformen	5
2.2.1 Zentrale Technologieplattformen	5
2.2.2 Nicht zentrale Technologieplattformen	5
2.2.3 Konsequenzen des offiziellen TPF-Status für Technologieplattformen	6
3 Organisation und Steuerung	6
3.1 Notwendige Grundlagen	6
3.2 Technologiekommission	7
3.2.1 Aufgaben der Technologiekommission	7
3.2.2 Geschäftsstelle der Technologiekommission	8
3.3 Führungsstrukturen und organisatorische Eingliederung	8
3.3.1 Führungsstrukturen	8
3.3.2 Eingliederung der TPF in die Organisation der UZH	9
3.4 Zugang Nutzer und Zulassungsverfahren	9
4 Finanzierung von Technologieplattformen	9
4.1 Allgemeine Rahmenbedingungen	9
4.2 Nutzungsgebühren	10
4.2.1 Allgemeine Gebührenpflicht	10
4.2.2 Berücksichtigung der TPF Gebühren bei Drittmittel-Anträgen	10
4.2.3 Verwendung und Verbuchung der Gebühreneinnahmen	10
4.3 Finanzierung der Investitionen von Technologieplattformen	11
4.3.1 Beteiligung aus Drittmitteln oder Einrichtungskrediten	11
4.4 Finanzierung des Betriebs von Technologieplattformen	12
4.4.1 Grundfinanzierung (Betriebskredit)	12
4.4.2 Fonds der Technologiekommission (TPF-Fonds)	12
4.5 Bestimmung des Budgetbedarfs der TPF (Grundfinanzierung)	13

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage und Zielsetzung

In den Strategischen Zielen 2020¹ nennt die Universitätsleitung unter Massnahme 6.3 das Ziel, zentrale Einrichtungen (Core Facilities) zu fördern, die den Forschenden insbesondere technische Ausstattung auf dem neustem Stand und methodisches Know-how bieten.

Die Forschenden der experimentellen Fächer (Grundlagenforschung) der UZH sind vom Zugang zu technologisch hochwertigen und komplexen Messapparaturen abhängig. Der Kauf und Betrieb solcher Geräte ist aber mit erheblichen Kosten verbunden. Ausserdem kann ein effektiver Betrieb in vielen Fällen nur durch Fachpersonal sichergestellt werden. Da sowohl die finanziellen wie auch die personellen Ressourcen beschränkt sind, bieten Technologieplattformen eine nachhaltige Lösung.

Im vorliegenden Konzept werden Technologieplattformen sowie Grundsätze zu deren Finanzierung, Betrieb und Nutzung definiert. Ziel ist es, die strategische und operative Steuerung von Technologieplattformen unter Wahrung einer grösstmöglichen Flexibilität der UZH auf allgemein geltende Grundlagen zu stellen.

1.2 Grundsätze

Das vorliegende Konzept beruht auf folgenden Grundsätzen:

- Förderung der technisch-methodischen Einrichtungen durch die UZH
 - Die Nutzung von Technologien muss für Forschende finanzierbar sein
 - Forschende mit ausgewiesenem Bedarf müssen Zugang zur Technologie haben
 - Betreuung der Technologieplattformen durch hochqualifiziertes Personal ist notwendig; die UZH muss für hochqualifiziertes Personal attraktiv sein
 - Qualität des Technologie-Angebots wird höher priorisiert als Quantität
 - Methodisch-technologisches Know-how soll UZH-weit verbreitet und bewahrt werden
 - Förderung von Synergien; am Standort Zürich, Schweiz-weit sowie international
 - Rahmenbedingungen bieten ausreichend Flexibilität, damit Angebot/Leistung auf der Höhe der Technologie-Entwicklung (cutting-edge) bleiben kann.
- Rahmenbedingungen
 - Administrativer Aufwand (Beschaffung, Nutzung) wird auf das Notwendige beschränkt
 - TPF werden periodisch evaluiert. Bei positiver Evaluation besteht Planungssicherheit für Weiterbetrieb und Infrastrukturerneuerung für mindestens vier Jahre sowie bei Bedarf die Möglichkeit des Ausbaus der Technologie
 - Bei mangelhafter Leistung oder fehlender Weiterentwicklung werden bestehende Strukturen abgebaut, in andere Einheiten überführt oder neu organisiert
 - Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse („Kompetenz“) und Verantwortung von organisatorisch eigenständigen Technologieplattformen müssen kongruent und transparent sein

¹ Strategische Ziele 2020 der Universität Zürich, verabschiedet durch den Universitätsrat und die Universitätsleitung am 23. Januar 2012

- Routine-Technologien und Dienstleistungen werden grundsätzlich nicht subventioniert. Wenn möglich werden Routine-Technologien extern eingekauft
- Organisatorische Anbindung reflektiert Nutzerzugehörigkeit; TPF werden nur im Falle eines wesentlichen Mehrwertes organisatorisch zentral geführt (z.B. in den ZDU)

1.3 Geltungsbereich und Abgrenzung des Konzepts

Das vorliegende Konzept bezieht sich auf methodisch-technologische Plattformen, die direkt der Grundlagenforschung dienen und die sich mit dem Fortschritt der Forschung weiterentwickeln. Reine Serviceeinrichtungen, z. B. für Tierhaltung, sind nicht Teil des Konzepts. Auch andere zentrale Dienstleistungs-Einrichtungen der UZH wie Sport- oder Verpflegungsstätten und Bibliotheken sind nicht Teil des Konzeptes.

Eine weitere Einschränkung betrifft die Abgrenzung der klinischen Forschung an den universitären Spitälern. Die Anforderungen der klinischen Forschung stimmen nur teilweise mit denen der Grundlagenforschung überein. Prioritär klinisch genutzte Grossgeräte oder Plattformen sind aus diesem Grund nicht Teil des Konzeptes.

Die im Konzept definierten allgemeinen Grundlagen zur operativen und strategischen Steuerung von TPF gelten für alle offiziellen Technologieplattformen der UZH. Gemeinsam genutzte Einzelgeräte (Shared Equipment) ohne offiziellen TPF-Status fallen nicht unter das vorliegende Konzept.

2 Definition und Leistungen der Technologieplattformen

2.1 Definition von Technologieplattformen

Technologieplattformen entstehen in der Regel bottom-up, mit dem Ziel, Spitzenforschung durch Nutzung einer bestimmten Technologie zu ermöglichen. Das Erkennungsmerkmal von TPF ist ein Angebot ausserhalb der eigenen Bedürfnisse und Forschungsinteressen der jeweiligen Organisationseinheit. Das Angebot richtet sich an Dritte, die Nutzenden der TPF.

Technologieplattformen sind spezialisierte Einheiten und erweitern ihr Angebot parallel zur Entwicklung ihrer Technologie und in Abstimmung mit den Bedürfnissen der Forschenden, welche die Technologie anwenden. Entweder bieten sie cutting-edge Technologie an, auf die der grösste Teil der Forschenden der UZH ohne die Plattformen keinen Zugang hätten. Oder zusätzlich bzw. alternativ können auch high-end Routinegeräte auf hohem Niveau zugänglich gemacht werden. Das bedeutet, dass eine Technologieplattform einem gewissen Nutzerkreis ein Gerät oder einen Gerätepark für dessen Forschung zur Verfügung stellt.

Folgende Leistungen können von einer TPF angeboten werden:

- Methodenetablierung und/oder technologische Forschung
- Inhaltliche Forschung in Kooperation mit Nutzenden
- Unterstützung der Forschenden im Design und der Auswertung der Messungen
- Ausbildung der Nutzenden in der Technologie und in der Nutzung der Geräte

- Geräte und Technologien den Nutzenden für eigenständige Nutzung zur Verfügung stellen
- Betreuung der Nutzenden während der Nutzung der Geräte und Technologien
- Eigene inhaltliche Forschung
- Serviceangebot für Routinemessung durch TPF-Personal
- Lehrangebot (Vorlesung, Kurs, Seminar)

Das Leistungsangebot wird von den Plattformen selbst bestimmt und in einem Businessplan beschrieben.

2.2 Formen von Technologieplattformen

In Abhängigkeit der Verteilung ihres Nutzerkreises und dem Leistungsschwerpunkt (eigene Forschung oder Nutzerbetreuung) können zentrale und nicht zentrale Technologieplattformen unterschieden werden. Einzelne Plattformen können durch Erweiterung oder Verringerung des Nutzerkreises, des Angebots oder des Schwerpunkts die Form wechseln. Bei einem Wechsel zu einer zentralen TPF muss die Universitätsleitung zustimmen.

2.2.1 Zentrale Technologieplattformen

- Interfakultärer Nutzerkreis
- Eigenständige Organisation ausserhalb eines Instituts oder Fachbereichs
- Schwerpunkt auf Nutzerbetreuung, Technologieentwicklung und Service
- Von Universitätsleitung genehmigter TPF-Status ist obligatorisch

Folgende nicht abschliessende Liste nennt Beispiele von möglichen zentralen Plattformen:

- Functional Genomics Center Zurich (FGCZ) (gemeinsam mit ETH Zürich)
 - Sequenzierung, Massenspektrometrie, Bioinformatik
- Zentrum für Mikroskopie und Bildanalyse (ZMB)
 - Licht- und Elektronenmikroskopie, Bilddatenauswertung
- Flow Cytometry Facility (FCF)
 - Durchflusszytometrie (Zellanalyse und -sortierung)

2.2.2 Nicht zentrale Technologieplattformen

- Begrenzter Nutzerkreis
- In Institut, Fachbereich oder Fakultät integrierte, gewachsene Strukturen
- Technologie auf Forschungsschwerpunkt der Betreiber ausgerichtet; andere Forschende können die Technologie mitnutzen
- Von UL genehmigter TPF Status ist freiwillig, jedoch für die Teilnahme am TPF-Fonds (s. 4.4.2) obligatorisch

Folgende Plattformen der UZH fallen in diese Kategorie:

- Zurich Integrative Rodent Physiology (ZIRP) (Institut für Physiologie)
 - Bildgebung, Operationen und physiologische Untersuchungen bei Nagern
- Animal Imaging Center (AIC) des Instituts für Biomedizinische Technik (gemeinsam mit ETH)
 - Tier-MRT
- MRI-User-Lab des Instituts für Biomedizinische Technik (gemeinsam mit ETH)

- Mehrere MRT (human)
- Diverse MRT-Geräte, aktuell im Shared Equipment Betrieb
 - Klinik für Neurologie, Psychiatrische Universitätsklinik, Universitätskinderspital, Klinik für Nuklearmedizin, SNS-Lab des Instituts für Empirische Wirtschaftsforschung
- NMR Facility Chemie
 - Diverse NMR-Spektrometer
- Massenspektrometrie Chemie
 - Diverse Massenspektrometer
- Core Facilities Biochemie (4 Einheiten)
 - Proteinproduktion/Reinigung, Kristallisationsplattform, Röntgen-Strukturanalyse, HT-Binder Selection

2.2.3 Konsequenzen des offiziellen TPF-Status für Technologieplattformen

Konsequenzen für alle TPF:

- Teilnahme am TPF-Fonds: Finanzielle Vorteile gemäss 4.4.2
- Höhere Priorisierung von Investitionsanträgen im Vergleich zu Anträgen aus Instituten oder Shared Equipment
- Obligatorische Gebührenpflicht für alle Nutzer (inkl. Betreiber) gemäss 4.2.1
- Regelmässige Aktualisierung eines Businessplans

Zusätzliche Konsequenzen für zentrale TPF:

- Organisatorische und finanzielle Eingliederung im Prorektorat VNW
- Einrichtung eines Steuerungsausschusses
- Budgetsicherheit über eine Evaluationsperiode (4 Jahre)

3 Organisation und Steuerung

3.1 Notwendige Grundlagen

TPF definieren ihren Auftrag und ihre Tätigkeiten selbst. Für die Anerkennung als offizielle TPF sind folgende Dokumente notwendig:

- Geschäftsordnung
Definiert Auftrag, strategische Ausrichtung, interne Organisation sowie Aufgaben und Zusammensetzung des Steuerungsausschusses
- Benutzerreglement
Richtlinien und Ansprechpartner für Nutzende
- Businessplan
Beschreibt aktuelles Leistungsangebot, Bedarf an Investitions- und Betriebsmitteln (inklusive einer Vorausplanung für mehrere Jahre), Bedarfsbegründung (Nutzerzahlen, Projekte, Kosten der Leistungen, etc.), Höhe der Gebühren
- Gebührenordnung

Alle vier Dokumente müssen von der Technologiekommission (siehe 3.2.) genehmigt werden.

3.2 Technologiekommission

3.2.1 Aufgaben der Technologiekommission

In Analogie zur Forschungskommission der UZH wird eine Technologiekommission eingerichtet, die organisatorisch im Prorektorat VNW angesiedelt wird.

Zusammensetzung

- Prorektorin oder Prorektor VNW (Vorsitz ex officio)
- Dekaninnen und Dekane der Fakultäten, die eine TPF betreiben oder im grösseren Rahmen nutzen. Dekaninnen und Dekane können sich von ihren Prodekaninnen oder Prodekanen vertreten lassen.

Für die Startphase der Konzeptumsetzung wird die Technologiekommission somit von den Dekaninnen und Dekanen der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät, der Medizinischen Fakultät, der Vetsuisse-Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie der Prorektorin oder dem Prorektor VNW gebildet.

Die einzelnen TPF können ihre Anträge in den Sitzungen der Technologiekommission durch eine Vertretung persönlich vorbringen.

Die Technologiekommission gibt sich eine Geschäftsordnung zur Regelung der Erfüllung folgender strategischer Funktionen:

- Entscheidung über Anträge von TPF für Zusatzfinanzierung über den TPF-Fonds (siehe Abschnitt 4.4.2), die Budgetverantwortung liegt bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technologiekommission, also bei der Prorektorin oder dem Prorektor VNW.
- Beurteilung von Investitionsanträgen:
 - o Beurteilung von Anträgen über CHF 100'000 der TPF im Rahmen der jährlichen Budgetierung des Investitionskredits in Zusammenarbeit mit dem Stab Bedarfsmanagement Infrastruktur (siehe auch Abschnitt 4.3).
 - o Beurteilung von Anträgen über CHF 250'000 (Investitionskredit, Einrichtungskredit, Drittmittel) von Antragstellern ausserhalb von TPF, wenn eine TPF für die beantragte Technologie verfügbar wäre (siehe auch Abschnitt 4.3).
 - o Bei Bedarf holen Kommissionsmitglieder Fachwissen bei Professoren der UZH oder bei externen Experten ein.
- Prüfung der Möglichkeit der Auslagerung einzelner Methoden an andere Einrichtungen oder an kommerzielle Anbieter in Zusammenarbeit mit den TPF.
- Initiierung und Koordination der periodischen Evaluationen der TPF unter Einbezug der Evaluationsstelle der UZH. Die Evaluation erfolgt alle vier Jahre, wobei nur alle acht Jahre eine umfangreiche Evaluation mit Einbezug externer Experten durchgeführt wird. Die Evaluation dazwischen erfolgt intern und nutzer-orientiert.
- Bei Bedarf (finanziell oder z.B. aufgrund von Evaluationsergebnissen) Initiierung und Koordination von Richtungsentscheiden für die Entwicklung der zentralen TPF.
- Stellungnahmen zuhanden der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden zur Zulassung von Forschenden zur Nutzung von TPF, sofern keine Einigung zwischen Forschenden und operativer Leitung der TPF erreicht werden kann, gemäss Abschnitt 3.4.

3.2.2 Geschäftsstelle der Technologiekommission

Die Technologiekommission wird administrativ von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer (Geschäftsstelle) unterstützt. Die Geschäftsstelle ist im Prorektorat VNW angesiedelt und wirkt als Anlaufstelle für alle Fragen im Zusammenhang mit TPF. Sie sorgt für:

- Sichtbarkeit der TPF (Website etc.), intern und extern (z.B. Berufungskandidaten)
- Förderung der Vernetzung der TPF UZH-intern
- Unterstützung von TPF beim Erstellen von Dokumenten
- Beratung bei administrativen Fragen, insbesondere für Reservationssystem und Abrechnung von Nutzungsgebühren
- Zusammenarbeit mit ZDU
- Aktuariat der Technologiekommission

3.3 Führungsstrukturen und organisatorische Eingliederung

3.3.1 Führungsstrukturen

Zentrale Technologieplattformen:

Zentrale TPF sind eigenständige Organisationseinheiten mit einer operativen Leitung für den Alltagsbetrieb. Sie verfügen über einen Steuerungsausschuss für die Planung der strategischen Ausrichtung und Weiterentwicklung sowie die Aufsicht über den operativen Betrieb.

Die Budgetverantwortung liegt bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Steuerungsausschuss und entspricht der Verantwortung einer Leiterin oder eines Leiters einer „Spezielle Organisationsform“ (SO, gemäss Organisationsmanagement der UZH). Der Steuerungsausschuss bestimmt die operative Leitung. Die Operative Leitung ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Steuerungsausschusses in dieser Funktion unterstellt und verfügt über die Personalverantwortung für alle weiteren Mitarbeitenden. Die Verantwortung der Operativen Leitung entspricht einer Abteilungsleitung.

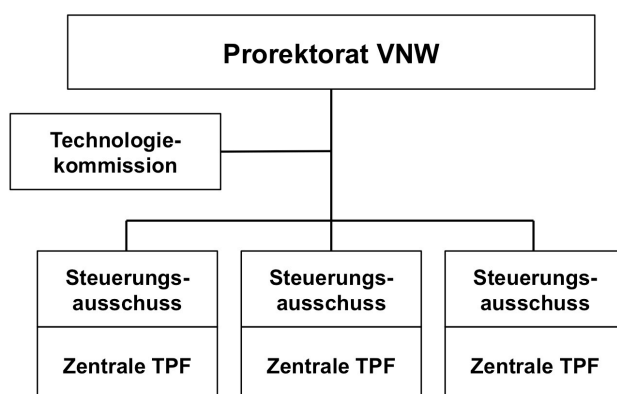


Abbildung 1:
Führungsstruktur der zentralen TPF.

Nicht zentrale Technologieplattformen:

Nicht zentrale TPF organisieren sich selbständig. Wie unter 3.1 erwähnt, müssen sie anerkannt werden, wenn sie vom TPF-Fonds profitieren möchten. Dazu sind die unter 3.1 aufgeführten Dokumente zuhanden der Technologiekommission zu erstellen.

3.3.2 Eingliederung der TPF in die Organisation der UZH

Zentrale Technologieplattformen:

Zentrale TPF werden finanziell und organisatorisch dem Prorektorat VNW zugeordnet. Bei Gründung einer zentralen TPF oder Übergang einer nicht zentralen in eine zentrale TPF werden die Betriebsbudgets und Stellen in ein eigenes Profitcenter innerhalb des Prorektorats VNW verschoben. Die Mitarbeitenden der zentralen TPF werden zu Mitarbeitenden des Prorektorats VNW. Die Personal- und Budgetverantwortung ist im Abschnitt 3.3.1 beschrieben.

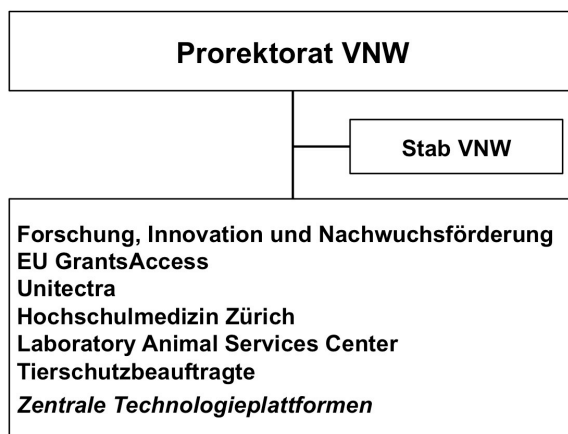


Abbildung 2:

Organisatorische Eingliederung der zentralen Technologieplattformen in die Organisationsstruktur der UZH.

Nicht zentrale Technologieplattformen:

Nicht zentrale TPF sind in ein Institut, einen Fachbereich oder eine Fakultät eingegliedert.

3.4 Zugang Nutzer und Zulassungsverfahren

Grundsätzlich können alle Forschenden der UZH alle Geräte von offiziellen TPF nutzen (siehe Weisung zum Umgang mit mobilen Anlagen vom 3. Juli 2013). Übersteigt die Nachfrage der Forschenden die Kapazität der TPF, kommt ein projektbezogenes, kompetitives Zulassungsverfahren zur Anwendung. Die Operative Leitung der TPF entscheidet über die Zulassung der Forschenden und die Messzeitvergabe. Bei Unstimmigkeiten sucht der Steuerungsausschuss oder die Institutsleitung nach einer Lösung. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Prorektorin oder der Prorektor VNW auf Empfehlung der Technologiekommission abschliessend. Das Zulassungsverfahren gilt bei offiziellen nicht zentralen TPF auch für Angehörige der betreibenden Einheit. Die Einzelheiten sind im jeweiligen Benutzerreglement geregelt.

4 Finanzierung von Technologieplattformen

4.1 Allgemeine Rahmenbedingungen

Die UZH unterliegt den Vorgaben der kantonalen Finanzordnung. Die Regeln über den Umgang mit den finanziellen Mitteln sind im Finanzhandbuch der UZH festgelegt. Für die Finanzierung von TPF sind folgende Bestimmungen wesentlich:

- Betriebs- und Investitionsrechnung werden getrennt geführt.
- Das Budget, welches im Rahmen der Universitätsrechnung gesprochen wird, unterliegt der Jährlichkeit.
- Die Trennung der Universitätsrechnung und der separaten Rechnung muss eingehalten werden.

4.2 Nutzungsgebühren

4.2.1 Allgemeine Gebührenpflicht

Für die forschungsbezogenen Leistungen einer von der UL anerkannten, offiziellen Technologieplattform müssen alle Nutzenden, d.h. auch die betreibende Organisationseinheit, grundsätzlich immer eine Nutzungsgebühr entrichten. Jede TPF verfügt dazu über eine eigene Gebührenordnung. Die Gebührenhöhe je Leistung wird für jede TPF im Businessplan festgelegt und folgt folgenden Grundsätzen:

- Die Gebühr muss für die Forschenden der UZH finanzierbar sein.
- Die Gebührenhöhe je Leistung orientiert sich an vergleichbaren Einrichtungen anderer Universitäten oder Forschungseinrichtungen in der Schweiz.
- Bei Gerätenutzung ohne intensive Betreuung durch TPF-Personal deckt die Gebühr den Zeitanteil an den Geräteunterhaltskosten (Servicevertrag, sonstige Wartungskosten).
- Bei reinen Servicemessungen ohne Leistung der TPF-Nutzenden bezahlen UZH-interne Nutzende auch die Arbeitszeit des TPF-Personals.
- Industriekunden bezahlen Vollkosten und eine marktübliche Marge.
- Bei inhaltlichen Forschungskooperationen zwischen TPF und Nutzenden gelten beide Parteien als Nutzende und bezahlen Nutzungsgebühren.
- In Abhängigkeit vom Anteil von Lehre oder kostenintensiven Entwicklungsprojekten an den Leistungen der TPF wird ein Zielanteil von Gebühreneinnahmen am Gesamtbudget im Businessplan festgehalten.

4.2.2 Berücksichtigung der TPF Gebühren bei Drittmittel-Anträgen

Alle Nutzenden von TPF sind angehalten, die für ein geplantes Projekt zu erwartenden Nutzungsgebühren gemäss geltender Gebührenordnung der TPF im Projektantrag an die Drittmittelgeber aufzuführen.

4.2.3 Verwendung und Verbuchung der Gebühreneinnahmen

Die Gebühreneinnahmen werden zur Finanzierung der laufenden Kosten des Geräteunterhalts wie Servicevertrag, Verbrauchsmaterialien und regelmässige Wartung verwendet. Bei reinen Serviceleistungen wird aus den entsprechend höheren Gebühren auch ein Teil der verursachten Personalkosten beglichen. Die üblicherweise nicht-kostendeckenden Gebühreneinnahmen der TPF werden gemäss Finanzhandbuch der UZH auf X-Projekte der TPF in der universitären Rechnung gebucht.

Bei kommerziellen, externen Nutzenden (Industriekunden oder klinische Dienstleistung) werden die Vollkosten² und eine marktübliche Marge für Dienstleistungen im Bereich analytischer Technologien verrechnet. Kostendeckende Dienstleistungen ohne gesetzlichen Auftrag werden gemäss FHB der UZH auf overhead-pflichtigen D-Projekten abgebildet.

4.3 Finanzierung der Investitionen von Technologieplattformen

Die Finanzierung der Geräte der Technologieplattformen kann über den regulären Investitionskredit der UZH, über Drittmittel oder über Einrichtungskredite erfolgen. Die von der Technologiekommission gemäss Abschnitt 3.2 positiv bewerteten Investitionsanträge der Technologieplattformen werden gegenüber Anträgen für Grossgeräte aus Instituten prioritär behandelt. Der Stab Bedarfsmanagement Infrastruktur ist weiterhin für die Einreichung des kompletten Investitionsbudgets der UZH zuhanden der Universitätsleitung, für die Bewirtschaftung des Investitionskredits sowie für die Betreuung der Beschaffung der bewilligten Geräte zuständig.

Anträge für Grossgeräte werden gemäss Abschnitt 3.2.1 zur Beurteilung an die Technologiekommission weitergeleitet.

Im Rahmen von Beschaffungsanträgen kann die Gründung einer nicht zentralen TPF oder der Übergang einer nicht zentralen TPF zu einer zentralen TPF von der Universitätsleitung als Bedingung zur Kredit-Bewilligung bestimmt werden.

4.3.1 Beteiligung aus Drittmitteln oder Einrichtungskrediten

Es wird kein Pflichtbeitrag der Nutzenden oder der TPF an die Finanzierung von Investitionen festgelegt. Jedoch wird ein Anreizsystem geschaffen, welches Nutzenden oder Betreibenden, die eigene Mittel an die Finanzierung einer Investition beisteuern, in der Gerätenutzung gegenüber anderen Nutzenden bevorteilt. Folgende Anreize können von der Technologiekommission bzw. den TPF angeboten werden:

- Befristete Übernahme der Nutzungsgebühren aus dem TPF-Fonds gemäss Abschnitt 4.4.2 in der maximalen Höhe von 20 % des Investitionsbeitrags.
- Kürzere Wartefristen oder ein befristetes Messzeitkontingent, wobei das Messzeitkontingent nur abgerufen werden kann, wenn geeignete, konkurrenzfähige Projekte vorhanden sind.
- Einfluss auf die (Weiter-)Entwicklung der TPF, z.B. durch Mitsprache bei der strategischen Planung der Gerätebeschaffungen.
- Recht auf Einsitz im Steuerungsausschuss der entsprechenden TPF ab einem Beitrag von 50 % an ein zentrales Grossgerät einer TPF.

² Gemäss Finanzhandbuch § 34, vom 31.01.2013, Stand vom 1.07.2013.

4.4 Finanzierung des Betriebs von Technologieplattformen

Der Betrieb von TPF wird durch eine Grundfinanzierung (Betriebskredit), Nutzungsgebühren, eventuell TPF-eigene Drittmittel und gegebenenfalls durch eine Zusatzfinanzierung aus dem TPF-Fonds gewährleistet. Es liegt in der Verantwortung des Steuerungsausschusses der TPF, die Ausgaben über die bereitgestellten Budgets zu decken und bei steigendem Bedarf rechtzeitig eine Finanzierungslösung mit der betreibenden Fakultät (nicht zentrale TPF) oder der Technologiekommission (zentrale TPF) zu finden.

4.4.1 Grundfinanzierung (Betriebskredit)

Zentrale Technologieplattformen:

Der Betriebskredit wird bei zentralen TPF im Prorektorat VNW eingestellt. Die Verantwortung liegt bei der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Steuerungsausschusses, die Aufsicht bei der Prorektorin oder dem Prorektor VNW. Der Budgetbedarf wird gemäss Kapitel 4.5 bestimmt. Im Rahmen der Konzeptumsetzung werden die Budgets und Stellen der bestehenden zentralen TPF von der aktuellen Einheit zum Prorektorat VNW übertragen.

Nicht zentrale Technologieplattformen:

Bei nicht zentralen TPF wird der Betriebskredit wie bis anhin in der betreibenden Einheit (Institut/Fachbereich/Fakultät) eingestellt.

Beim Übergang einer nicht zentralen zu einer zentralen TPF geht das Betriebsbudget von der Fakultät in die ZDU über. Die Budgetübertragung richtet sich an die Sach- und personellen Ausgaben der nicht zentralen TPF in den vorangegangenen zwei Jahren.

4.4.2 Fonds der Technologiekommission (TPF-Fonds)

Mit dem TPF-Fonds wird bezweckt, dass schnell auf ungeplante Kosten, z. B. wegen neuen nutzerbezogenen TPF-Leistungen oder Störungen im Gerätepark der TPF, reagiert werden kann. Die Budgetverantwortung liegt bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technologiekommission. Der TPF-Fonds beträgt zu Beginn CHF 500'000 pro Jahr. Über eine Anpassung der Höhe entscheidet die Universitätsleitung.

Der TPF-Fonds kann NICHT für Investitionen verwendet werden. Für folgende Kosten dürfen alle von der UZH gemäss 3.1 anerkannten TPF Antrag stellen:

- Kurzfristige Deckung unplanbarer Kosten wie grössere Reparaturen
- Aufwändige Methodenetablierungen ohne Gebühreneinnahmen
- Erweiterung des Angebotes aufgrund eines nachgewiesenen Bedürfnisses und/oder Technologie-Sprungs bevor die Zusatzkosten über den EFP im Budget berücksichtigt werden
- Anteil an die Grundfinanzierung nicht zentraler TPF. Nur möglich wenn mehr als 10% der Nutzenden von ausserhalb der betreibenden Fakultät stammen.
- Kompensationszahlungen an die Nutzungsgebühren für Investitionsbeiträge an TPF-Grossgeräte gemäss Abschnitt 4.2.2.

4.5 Bestimmung des Budgetbedarfs der TPF (Grundfinanzierung)

Zentrale Technologieplattformen:

Der Budgetbedarf wird mittels Businessplan auf Basis des Leistungsangebots, der administrativen Kosten und des Nutzerkreises belegt. Positiv evaluierte zentrale TPF erhalten eine Grundfinanzierung für vier Jahre, um Planungssicherheit – besonders für qualifiziertes Personal – zu erreichen. Die EFP-Eingabe der zentralen TPF erfolgt auf Empfehlung der Technologiekommission an das Prorektorat VNW. Die Priorisierung der Anträge wird von der Technologiekommission vorgenommen. Die Berechnung des Budgetbedarfs folgt folgenden Grundsätzen:

- Der Betriebskredit deckt zusammen mit den Gebühreneinnahmen den Grundbetrieb der TPF. Kosten für Administration, Lehre und Ausbildung der Nutzenden (Vorlesungen, Seminare, praktische Kurse) gemäss Auftrag der TPF sind im Betriebskredit enthalten.
- Die UZH unterstützt insbesondere Nutzer-getriebene methodische oder technologische Forschungsprojekte mit Mitteln aus dem TPF-Fonds.
- Die langfristige Finanzierung des höheren Betriebsmittelbedarfs bei einem Ausbau des Angebots der TPF muss parallel zur Gerätebeschaffung geregelt werden.
- Der Betriebskredit der TPF muss so bemessen sein, dass die TPF für qualifiziertes Personal attraktiv ist.

Die Budgetzuteilung berücksichtigt die Entwicklung und die Leistung der TPF. Dazu werden die TPF periodisch evaluiert. Eine positive Evaluation ist Voraussetzung für eine erneute Zusprache des bisherigen Budgets (Planungssicherheit). Bei negativ evaluierten TPF wird, in Abhängigkeit der Ursache der negativen Evaluation, von der für die TPF zuständigen Einheit (Fakultät oder Universitätsleitung) über eine Anpassung des Betriebskredits entschieden.

Nicht zentrale Technologieplattformen:

Die Grundfinanzierung nicht zentraler TPF erfolgt über Institute oder Fakultäten. Ein Finanzierungsbeitrag aus dem TPF-Fonds ist ab einem Nutzeranteil von mindestens 10 % ausserhalb der betreibenden Fakultät möglich (siehe Abschnitt 4.4.2).